

## § 1

Bedarfsträger, die die vertraglich mit dem Versorgungsträger entsprechend § 7 Abs. 4 der Anordnung vereinbarten Maximalwerte überschreiten, sind verpflichtet, an den Versorgungsträger für jede Überschreitung an jeder Einleitungsstelle einen Zuschlag zum Preis für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages wird entsprechend § 2 errechnet.

## § 2

(1) Die Zuschläge (in  $M/m^3$ ) betragen:

pH-Wert		0,15
Temperatur		0,10
Chloride	Cl <sup>-</sup>	0,20
Sulfate	SO <sub>4</sub> <sup>-</sup>	0,20
Gesamteisen	Fe <sup>2+</sup>	0,10,
Zyanide	CN <sup>-</sup>	0,20
Chrom	Cr <sup>H</sup>	0,20
Chrom	Cr <sup>®+</sup>	0,20
Zink	Zm <sup>H</sup>	0,20
Kupfer	Cu* <sup>f</sup>	0,20
Cadmium	Cd <sup>2+</sup>	0,20
Arsen	As <sup>3+/5+</sup>	0,20
Ammonium	NH <sup>+</sup>	0,20
Reduktionsmittel	(als SO <sub>3</sub> ber.)	0,20
Sulfide	(als S ber.)	0,20
Aktives Chlor		0,10
Phenole (wasserdampfflüchtig)		0,20
Teere		0,20
Mineralöle, Fette		0,30
Absetzbare Stoffe (n. 15 Min.)		0,10
Waschaktive Substanz (WAS) (nur anionisch)		0,15
Organische Lösungsmittel		0,20
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )		0,30

(2) Der höchstzulässige Zuschlag beträgt an jeder Einleitungsstelle für Überschreitungen mehrerer Maximalwerte 100 % des Abwasserpreises.

(3) Die Erhebung des Zuschlages erfolgt vom Versorgungsträger gegenüber dem Bedarfsträger für den Zeitraum der Überschreitung.

(4) Ändern sich beim Bedarfsträger die Voraussetzungen, auf Grund derer der Zuschlag festgelegt

wurde, kann er beim Versorgungsträger eine Kontrolle über die Einhaltung der Maximalwerte beantragen. Ergibt die Kontrolle, daß die Maximalwerte eingehalten werden, entfällt die Zahlung des Zuschlages vom Zeitpunkt des Einganges des Antrages an. Mindestens ist jedoch der Zuschlag für die vertraglich vereinbarte Abwassermenge bezogen auf 10 Tage zu entrichten. Die Zahlung des Zuschlages für 10 Tage entbindet nicht von der Pflicht, die Maximalwerte zum schnellstmöglichen Zeitpunkt wieder einzuhalten.

## § 3

(1) Können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung die vom Versorgungsträger festgelegten Maximalwerte durch den Bedarfsträger noch nicht eingehalten werden, hat sich dieser gegenüber dem Versorgungsträger unter Angabe konkreter Terminstellungen zur Durchführung solcher Maßnahmen vertraglich zu verpflichten, deren Realisierung ihm die Einhaltung der Maximalwerte ermöglicht. Der Versorgungsträger gibt in diesem Falle unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte neben den Maximalwerten vorläufige Maximalwerte vor, zu deren Einhaltung der Bedarfsträger bis zu dem vertraglich festgelegten Termin verpflichtet ist. Nach Ablauf des Termins gelten die Maximalwerte.

(2) Die vorläufigen Maximalwerte sind so festzulegen, daß eine weitere Verschlechterung der Abwasserbeschaffenheit verhindert wird und alle Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung genutzt werden.

(3) Bei Überschreitung der vorläufigen Maximalwerte sind die Zuschläge entsprechend § 2 Abs. 1 zu entrichten. § 2 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 4

Die Entrichtung von Zuschlägen zum Abwasserpreis entbindet die Bedarfsträger nicht von ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Vorreinigung der Abwässer.

## § 5

Die Zuschläge sind nicht planbar und nicht kalkulierbar. Sie sind in die Selbstkosten aufzunehmen.

## § 6

Die Zuschläge werden dem Bedarfsträger in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung durch den Bedarfsträger zu zahlen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, -Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und TeUHI 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817